

Stand: 18.05.2024 13:41:38

Vorgangsmappe für die Drucksache 16/12538

"Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes und des Aufnahmegesetzes"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 16/12538 vom 15.05.2012
2. Plenarprotokoll Nr. 102 vom 23.05.2012
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 16/13938 des SO vom 11.10.2012
4. Beschluss des Plenums 16/14121 vom 17.10.2012
5. Plenarprotokoll Nr. 109 vom 17.10.2012
6. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 31.10.2012

Geszentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes und des Aufnahmegesetzes

A) Problem

1. Zur Ausführung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (BQFG) des Bundes ist es erforderlich, auf Landesebene die zuständigen Stellen für die in § 8 Abs. 1 bis 3 BQFG nicht genannten Berufsbereiche zu bestimmen. Die Landesregierungen werden insoweit ermächtigt, die Aufgaben durch Rechtsverordnung auf Behörden oder Kammern zu übertragen.
2. Bundesrechtlich ist die Kostenerstattung bei Gewährung von Jugendhilfe von im Ausland Geborenen nach Einreise in § 89d Abs. 3 SGB VIII geregelt. Danach findet ein bundesweiter Belastungsausgleich statt. Nach aktueller Rechtslage fließen nur die bayerischen Fälle in das Kostenausgleichsverfahren nach § 89d SGB VIII ein, die nicht unter Art. 7 und 8 AufnG fallen. In Art. 7 und 8 AufnG ist nämlich geregelt, dass der Freistaat Bayern den Trägern der Jugendhilfe die Leistungen der Jugendhilfe nach dem SGB VIII, die für unbegleitete minderjährige Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erbracht werden, erstattet. Diese Regelung geht der genannten bundesrechtlichen Regelung als speziellere Regelung vor. Infolgedessen wird in den Belastungsvergleich nach § 89d SGB VIII nur ein Teil der bayerischen Ausgaben für die Jugendhilfe für unbegleitete minderjährige Personen, die unter § 1 Asylbewerberleistungsgesetz fallen, eingestellt und damit in die Berechnung des bundesweiten Ausgleichs eingeführt. Das führt dazu, dass auch nur ein Teil der tatsächlich aufgewendeten Jugendhilfekosten für den genannten Personenkreis in dem bundesweiten Belastungsvergleich zum Ausgleich gebracht wird. Das benachteiligt Bayern im Verhältnis zu anderen Bundesländern.

B) Lösung

1. Das vorliegende Änderungsgesetz nimmt gem. § 8 Abs. 4 Satz 1 BQFG die im Bayerischen Gesetz zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes erforderlichen Anpassungen an die Vorgaben des BQFG vor. Inhaltlich wird festgelegt, dass die Staatsministerien in ihren jeweiligen Ressorts zuständig sind.
2. Im AufnG wird geregelt, dass § 89d SGB VIII gegenüber Art. 7 und 8 AufnG vorrangig ist. Damit die Bezirke infolgedessen keine zusätzlichen Kosten zu tragen haben, wird weiter bestimmt, dass in einem Fall, in dem die Voraussetzungen der Art. 7 und 8 AufnG vorliegen, § 89d SGB VIII aber vorgeht, der Freistaat Bayern dem Bezirk erstattungspflichtig ist.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten**1. Kosten für den Staat**

1.1 Dem Freistaat Bayern entstehen durch dieses Gesetz keine Kosten.

1.2 Jedoch wurde den Ländern durch das BQFG die Führung einer Bundesstatistik auferlegt. Die Kosten hierfür sind als Vollzugskosten (Art. 83 GG) von den Ländern zu tragen. Sie müssen zusätzlich im Haushaltsplan veranschlagt oder im Haushaltsvollzug erbracht werden. Gleiches gilt für die Einrichtung einer bayerischen Verweisungsstelle für Anträge aus dem Ausland, die nicht direkt bei der zuständigen Stelle eingehen.

2. Kosten für die Kommunen

2.1 Durch die Änderung des AGBBiG entstehen für die Kommunen keine Kosten.

2.2 Auch durch die Änderung des AufnG entstehen für die Kommunen keine Kosten. Die Landkreise und kreisfreien Gemeinden erhalten ihre Aufwendungen für unbegleitete minderjährige Personen im Sinn von Art. 1 AufnG künftig lediglich von einer anderen Stelle ersetzt. Der Verwaltungsaufwand für die Anmeldung der Kosten bleibt gleich.

Für die Bezirke entstehen durch die Änderung des AufnG ebenfalls keine zusätzlichen Kosten. Denn soweit sie Anspruchsadressat der Jugendhilfeträger für Ansprüche nach § 89d SGB VIII sind, obwohl die Voraussetzungen nach Art. 7 und 8 AufnG vorlagen, erhalten sie diese Aufwendungen vom Freistaat Bayern ersetzt.

3. Kosten für Wirtschaft und Bürger

Für Wirtschaft und Bürger ergeben sich keine Kosten.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes und des Aufnahmegesetzes

§ 1

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes

Das Gesetz zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes (AGBBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1993 (GVBl S. 754, BayRS 800-21-1-A), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2005 (GVBl S. 197), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Gesetzes erhält folgende Fassung:

„Gesetz zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes und des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (AGBBiG)“
2. Art. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1; die Worte „§ 1 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes“ werden durch die Worte „§ 1 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes“ ersetzt.
 - bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Entsprechendes gilt für die Anerkennung der nicht in § 8 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes über die Feststellung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen (Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – BQFG) vom 6. Dezember 2011 (BGBl I S. 2515) geregelten Berufsausbildungen.“
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:
 - aaa) In Buchst. b wird nach den Worten „Staatsministerium für“ das Wort „Ernährung,“ eingefügt.
 - bbb) In Buchst. c werden nach den Worten „Staatsministerium der Justiz“ die Worte „und für Verbraucherschutz“ eingefügt.
 - ccc) Es wird folgender neuer Buchst. d eingefügt:

„d) für die Berufe des Gesundheits- und Veterinärwesens dem Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit,“
 - ddd) Der bisherige Buchst. d wird Buchst. e.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Entsprechendes gilt für die Anerkennung der nicht in § 8 Abs. 1 bis 3 BQFG geregelten beruflichen Fortbildungen.“

- c) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Worte „den Absätzen 1 und 2 Buchst. a bis c sowie Absatz 4“ werden durch die Worte „Abs. 1 und 2 Satz 1 Buchst. a bis d sowie Abs. 4“ ersetzt.
 - bb) Die Worte „Absatz 2 Buchst. d und der beruflichen Umschulung nach Absatz 3“ werden durch die Worte „Abs. 2 Satz 1 Buchst. e und der beruflichen Umschulung nach Abs. 3“ ersetzt.
3. Art. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach den Worten „Staatsministerium für“ das Wort „Ernährung,“ und nach dem Klammerzusatz die Worte „sowie für die Anerkennung von Berufsqualifikationen in diesen Berufsbereichen (§ 8 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 BQFG)“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 werden die Worte „die Regierungen und“ gestrichen.
4. Art. 5 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Soweit das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz zur Anwendung kommt, gelten Sätze 1 und 2 Halbsatz 1 entsprechend (§ 8 Abs. 4 BQFG).“

§ 2

Änderung des Aufnahmegesetzes

Art. 7 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung der Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (Aufnahmegesetz – AufnG) vom 24. Mai 2002 (GVBl S. 192, BayRS 26-5-A), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2012 (GVBl S. 82), wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) ¹§ 89d SGB VIII bleibt unberührt. ²Soweit für den nach § 89g SGB VIII bestimmten überörtlichen Träger auf Grund von Satz 1 Kosten anfallen, obwohl die Voraussetzungen von Art. 7 und 8 gegeben sind, ist der Freistaat Bayern dem überörtlichen Träger erstattungspflichtig.“

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:**A. Allgemeines**

- I.** Zur Ausführung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (BQFG) des Bundes ist es erforderlich, auf Landesebene die zuständigen Stellen zu bestimmen. In § 8 Abs. 1 BQFG sind die jeweiligen Kammern als zuständige Stellen für ihre Berufsbereiche bestimmt worden.

§ 8 Abs. 2 BQFG sieht vor, dass das Land die zuständigen Stellen für einzelne Berufsbereiche des Abs. 1 bestimmt, soweit keine Kammern bestehen. Dies erfolgt für die Berufsbereiche der Landwirtschaft und der Hauswirtschaft durch § 1 Nr. 3 des vorliegenden Änderungsgesetzes.

§ 8 Abs. 3 BQFG betrifft den öffentlichen Dienst des Bundes.

Nach § 8 Abs. 4 Satz 1 BQFG bestimmt das Land die zuständigen Stellen für die in den Absätzen 1 bis 3 nicht genannten Berufsbereiche. Das vorliegende Änderungsgesetz nimmt die im Bayerischen Gesetz zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes erforderlichen Anpassungen an die Vorgaben des BQFG vor.

- II.** Für nach Bayern eingereiste junge Menschen, die leistungsberechtigt sind nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und die Jugendhilfeleistungen erhalten, gibt es derzeit zwei Kostenerstattungsverfahren:

Das bundesgesetzliche Kostenerstattungsverfahren nach § 89d SGB VIII sieht vor, dass die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe unter den in § 89d SGB VIII genannten Voraussetzungen (insbesondere: Leistung von Jugendhilfe an einen jungen Menschen oder einen Leistungsberechtigten nach § 19 SGB VIII innerhalb eines Monats nach der Einreise) einen Kostenerstattungsanspruch gegen das vom Bundesverwaltungsamt nach § 89d Abs. 3 SGB VIII bestimmte Bundesland haben (bzw. in den Ausnahmefällen nach § 89d Abs. 2 SGB VIII gegen das Bundesland, in dem die Person geboren ist). Nach dem Landesrechtsvorbehalt des § 89g SGB VIII können die Länder auch überörtliche Träger zu Adressaten dieses Erstattungsanspruchs machen. In Bayern sind nach Art. 52 Satz 1 AGSG die Bezirke Adressaten des Erstattungsanspruchs nach § 89d SGB VIII. Die Bezirke sind im Rahmen des § 89d SGB VIII in ein bundesweites Kostenausgleichsverfahren eingebunden, das vom Bundesverwaltungsamt koordiniert wird. An diesem komplexen Kostenausgleichsverfahren sind auch die anderen Bundesländer (ggf. deren überörtliche Träger) eingebunden. In diesem Kostenausgleichsverfahren stellen die öffentlichen Träger der Jugendhilfe einen Antrag bei dem Bundesverwaltungsamt zur Bestimmung des zuständigen Kostenträgers in einem bestimmten Jugendhilfefall. Das Bundesverwaltungsamt benennt daraufhin den zuständigen Kostenträger. An diesen Kostenträger (Bundesland oder überörtlicher Träger) wendet sich der Träger der Jugendhilfe und beantragt von diesem Kostenerstattung. Die Erstattung selbst erfolgt direkt durch das bestimmte Bundesland (bzw. dessen überörtlichen Träger) an den jeweils ausgleichsberechtigten Jugendhilfeträger. Der Kostenträger meldet die erstatteten Kosten dem Bundesverwaltungsamt. Auf der Grundlage der Höhe der durchgeführten Kostenerstattungen pro Einwohner im vergangenen Haushaltsjahr und die Belastung, durch die Gewährung von Leistungen für Deutsche im Ausland durch die überörtlichen Träger im Bereich des jeweiligen Landes nach Maßgabe von § 6 Abs. 3, § 85 Abs. 2 Nr. 9 SGB VIII bestimmt das Bundesverwaltungsamt dann bei künftigen Anfragen der Jugendämter den zuständigen Kostenträger (§ 89d Abs. 3 S. 2 SGB VIII).

Neben diesem bundesgesetzlichen Kostenerstattungsverfahren wird für unbegleitete minderjährige Personen im Sinn von Art. 1 AufnG ein bayerisches Kostenerstattungsverfahren nach Art. 7 und 8 AufnG durchgeführt. Danach erstattet der Freistaat Bayern den bayerischen Jugendhilfeträgern die Leistungen der Jugendhilfe nach dem SGB VIII für diese Personengruppe, soweit sie einen Anspruch auf diese Leistungen haben und es sich um die unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit notwendigen Kosten handelt. Art. 7 und 8 AufnG sind dabei einerseits weiter als § 89d SGB VIII (z.B. hinsichtlich des Erfordernisses der Leistungsgewährung nach einem Monat), andererseits aber auch enger als § 89d SGB VIII (insbesondere wegen der Einschränkung auf minderjährige und unbegleitete Personen). Es gibt allerdings auch eine große Anzahl von Personen, für die grundsätzlich die Tatbestandsvoraussetzungen für eine Kostenerstattung nach § 89d SGB VIII und nach Art. 7 und 8 Aufnahmegesetz vorliegen. In seinem Urteil vom 22. Februar 2011 – Az. B 3 K 09.986 hat das Verwaltungsgericht Bayreuth entschieden, dass die Jugendhilfeträger in diesen Fällen nur einen Kostenerstattungsanspruch gegen den Freistaat Bayern geltend machen können und keinen Kostenerstattungsanspruch nach § 89d SGB VIII haben. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat mit Beschluss vom 12. April 2011 – Az. 12 ZB 10.804 die Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Bayreuth abgelehnt.

Die vorgenannten gerichtlichen Entscheidungen führen dazu, dass aufgrund des Vorrangs des bayerischen Kostenerstattungsverfahrens nach Art. 7 und 8 AufnG gegenüber dem Kostenerstattungsverfahren nach § 89d SGB VIII, der Freistaat Bayern Kosten trägt, die die Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 89d SGB VIII eigentlich von anderen Bundesländern (bzw. deren überörtlichen Trägern) erhalten müssten.

Aus diesem Grund ist im AufnG das Rangverhältnis zwischen den Kostenerstattungsverfahren nach § 89d SGB VIII und dem Kostenerstattungsverfahren nach Art. 7 und 8 AufnG dahingehend klarzustellen, dass das Bundesrecht dem Landesrecht vorgeht, insbesondere also § 89d SGB VIII unberührt bleibt.

Soweit die bayerischen Bezirke aufgrund des Kostenausgleichsverfahrens vom Bundesverwaltungsamt selbst als Kostenträger bestimmt worden sind, so erhalten sie die Kosten vom Freistaat Bayern ersetzt, wenn die Voraussetzungen von Art. 7 und 8 AufnG gegeben sind. Denn in diesem Umfang waren die Bezirke auch bislang entlastet und daran soll sich nichts ändern.

B. Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

- I.** Der Erlass eines Ausführungsgesetzes zum Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz ist zwingend notwendig, da ansonsten Regelungslücken entstehen würden. Das Ausführungsgesetz ermächtigt die bayerischen Ministerien, innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs Rechtsverordnungen zur Regelung der Anerkennung sonstiger Berufsausbildungen und beruflicher Fortbildungen zu erlassen, soweit dies nicht schon durch das Bundesgesetz geschehen ist.

Aufgrund des geringen Regelungsbedarfs und dem Bestreben, die Anzahl der Normen insgesamt gering zu halten, wurde vom Erlass eines eigenen Ausführungsgesetzes zum BQFG abgesehen. Eine Erweiterung des AGBBiG erscheint angemessen und ausreichend.

II. Das Vorrangverhältnis ergibt sich aus der Auslegung der geltenden Gesetze. Die Unberührtheit des § 89d SGB VIII ist daher im Gesetz klarzustellen.

C. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

Zu Nr. 1:

Redaktionelle Anpassung aufgrund des erweiterten Regelungsbereichs.

Zu Nr. 2:

Zu Buchst. a:

Zu Buchst. aa:

Gemäß § 8 Abs. 4 BQFG bestimmt das Land die zuständige Stelle für die nicht im Gesetzesentwurf genannten Berufsbereiche. Durch diese Änderung wird klargestellt, dass die Staatsministerien die Zuständigkeit innerhalb ihrer Geschäftsbereiche vollziehen. Außerdem wird eine redaktionelle Anpassung aufgrund zuvor falscher Zitierung vorgenommen.

Zu Buchst. bb:

Neben den Berufsausbildungen nach dem BBiG gibt es weitere Berufsausbildungen, für die Anerkennungsregelungen erlassen werden müssen. Ein Beispiel hierfür ist die 1. Sprengstoffverordnung im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen. Durch die Neuregelung in Satz 2 wird eine Zuständigkeitsregelung für die Ministerien geschaffen, um in ihrem jeweiligen Geschäftsbereich das BQFG zu vollziehen.

Zu Buchst. b:

Zu Buchst. aa:

Zu Buchst. aaa), bbb), ccc):

Redaktionelle Anpassung aufgrund des erweiterten Geschäftsbereichs des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gem. § 2 Abs. 1 Nr. 8 der Verordnung über die Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung (StRGVV) und des Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz gem. § 2 Abs. 1 Nr. 2 StRGVV. Gem. § 9 Nr. 5 StRGVV umfasst der Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit auch das Berufsrecht und Ausbildungs- und Prüfungswesen für die Berufe des Gesundheits- und Veterinärwesens, was eine Aufnahme erforderlich macht.

Zu Buchst. ddd):

Folgeänderung aufgrund Einfügung eines neuen Buchst. d).

Zu Buchst. bb:

Gemäß § 8 Abs. 4 BQFG bestimmt das Land die zuständige Stelle für die nicht im Gesetzesentwurf genannten Berufsbereiche. Durch diese Änderung wird klargestellt, dass die Staatsministerien die Zuständigkeit innerhalb ihrer Geschäftsbereiche vollziehen.

Zu Buchst. c:

Folgeänderungen aufgrund der Einfügung eines neuen Satz 2 in Art. 1 Abs. 1 und Abs. 2 sowie eines neuen Buchst. d.

Zu Nr. 3:

Zu Buchst. a:

Redaktionelle Anpassung aufgrund des erweiterten Geschäftsbereichs des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gem. § 2 Abs. 1 Nr. 8 der Verordnung über die Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung (StRGVV). § 8 Abs. 1

Nr. 3 BQFG bestimmt die Landwirtschaftskammern als zuständige Stelle für den Bereich der Landwirtschaft bei einer Berufsbildung, die nach dem Berufsbildungsgesetz geregelt ist. In Bayern sind für die Berufe der Landwirtschaft und Hauswirtschaft keine Kammern eingerichtet. Gem. § 8 Abs. 2 BQFG wird das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten als zuständige Stelle für Anerkennungen aus diesen Berufsbereichen bestimmt.

Zu Buchst. b:

Mit der Auflösung der Abteilungen 7 bei den Regierungen zum 30.06.2005 scheidet eine Übertragung von Zuständigkeiten in Angelegenheiten einer Berufsbildung im Bereich der Landwirtschaft und der Hauswirtschaft auf die Regierungen aus.

Zu Nr. 4:

Gem. § 73 Abs. 2 Satz 1 und 2 Berufsbildungsgesetz können die Länder für ihren Bereich sowie für die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie für die der Aufsicht der Länder unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts die zuständige Stelle für die Berufsbildung in anderen als den durch die §§ 71 und 72 BBiG erfassten Berufsbereichen bestimmen. Bayern hat diese Option mit Art. 5 AGBBiG wahrgenommen. Durch den neuen Satz 3 wird die Zuständigkeit auf das Berufsqualifikationsgesetz ausgeweitet, soweit es anwendbar ist.

Zu § 2

Zu Abs. 3 Satz 1:

Die Änderung normiert die Nachrangigkeit der Kostenerstattung nach dem Aufnahmegesetz. So sind die Leistungen der Jugendhilfe nach dem SGB VIII für die unbegleiteten minderjährigen Personen im Sinn des Art. 1 AufnG in Bayern, wenn sowohl die Voraussetzungen des § 89d SGB VIII als auch die der Art. 7 und 8 AufnG gegeben sind, über das Kostenausgleichsverfahren nach dem SGB VIII zu erstatten. Nur wenn die Voraussetzungen nach § 89d SGB VIII nicht gegeben sind, greift die Kostenerstattung nach Art. 7 und 8 AufnG.

Zu Abs. 3 Satz 2:

Durch die Regelung werden zusätzliche Kosten für die Bezirke abgewendet. Der Verweis auf die Voraussetzungen der Art. 7 und 8 AufnG stellt klar, dass die Bezirke in demselben Umfang Kostenersatz erhalten, wie bisher die Landkreise und kreisfreien Städte. Für diese Erstattung an die Bezirke durch den Freistaat ist nicht maßgebend, ob der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe gegenüber dem Bezirk die Frist des § 11 Abs. 4 DVAsyl eingehalten hat, da für den Anspruch des örtlichen Trägers gegen den Bezirk nach § 89d SGB VIII die Ausschlussfrist nach § 111 SGB X maßgeblich ist.

Zu § 3

§ 3 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet
Staatsministerin Christine Haderthauer
Abg. Angelika Weikert
Präsidentin Barbara Stamm
Abg. Bernhard Seidenath
Abg. Dr. Hans Jürgen Fahn
Abg. Renate Ackermann
Abg. Brigitte Meyer

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Ich rufe Tagesordnungspunkt 1 c auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes und des Aufnahmegesetzes (Drs. 16/12538)

- Erste Lesung -

Der Gesetzentwurf wird seitens der Staatsregierung begründet. Das Wort hat Frau Staatsministerin Christine Haderthauer.

Staatsministerin Christine Haderthauer (Sozialministerium): Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Am 1. April 2012 ist das Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsabschlüsse - umgangssprachlich Anerkennungsgesetz - in Kraft getreten. Dieses Bundesgesetz umfasst die bundesgesetzlich geregelten Berufe. Es hat einen Rechtsanspruch auf Durchführung eines straffen Anerkennungsverfahrens geschaffen. Das ist ein wichtiger Schritt, das in Deutschland brachliegende Fachwissen adäquat zu nutzen, und deswegen ein Beitrag zu unserer Willkommenskultur für alle Potenziale auf unserem Arbeitsmarkt.

Im Bereich der IHK FOSA sind bis zum 15. Mai 2012 insgesamt schon 285 Anträge für solche Anerkennungen eingegangen. Die meisten kamen aus Baden-Württemberg und Bayern. Das bayerische Arbeitsministerium koordiniert die Umsetzung des Bundesgesetzes für die Bayerische Staatsregierung federführend auf Landesebene.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird ein Ausführungsgesetz für das Bundesanerkennungsgesetz geschaffen. Hintergrund ist, dass im Bundesgesetz die zuständigen Stellen für die Durchführung der Anerkennungsverfahren nicht abschließend geregelt sind. Der Bundesgesetzgeber und wir haben uns entschieden, dass hier nicht neue zuständige Stellen zu schaffen sind. Wir wollen in diesem Sinne das vorhandene Fachwissen nutzen. Hierfür sind die jeweiligen Kammern als zuständige Stellen eingesetzt worden. Sie können am besten beurteilen, ob eine ausländische Berufsqualifikation einer inländischen entspricht.

Für Fälle, in denen die Kammern nicht zuständig sind, haben wir als Land die zuständigen Stellen zu bestimmen. Das haben wir mit dem vorliegenden Ausführungsgesetz getan.

Jedes Ressort ist in seinem eigenen Aufgabenbereich die zuständige Stelle. Die Aufgaben können von den Ministerien aber auch auf andere Stellen übertragen werden. Die Zuständigkeiten werden jedenfalls dort belassen, wo das Fachwissen und die Erfahrung vorhanden sind.

Der zweite Gesetzentwurf beinhaltet eine Änderung des Aufnahmegesetzes. Damit soll die Kostenerstattung für Jugendhilfeleistungen betreffend unbegleitete minderjährige Asylbewerber neu geregelt werden. Zukünftig sollen die Jugendhilfekosten vorrangig über das bundesweite Ausgleichsverfahren auf andere Länder oder die von ihnen bestimmten Kostenträger umgelegt werden. So machen es auch die anderen Länder. Der Freistaat kann so Jugendhilfekosten in erheblichem Umfang einsparen, ohne dass es zu einer Qualitätseinbuße bei den Leistungen an die Jugendlichen kommt.

Neben dem bundesgesetzlichen Kostenerstattungsverfahren nach dem SGB VIII wird in Bayern für minderjährige Personen, die nach dem Asylbewerberleistungsgesetz leistungsberechtigt sind, ein eigenes bayerisches Kostenerstattungsverfahren durchgeführt. Nach einer mittlerweile rechtskräftigen Entscheidung des Verwaltungsgerichts Bayreuth ist das bayerische Erstattungsverfahren vorrangig vor der bundesweiten Regelung. Das führt dazu, dass der Freistaat Kosten trägt, die nach den Regelungen des SGB VIII eigentlich von allen Bundesländern bzw. deren überörtlichen Trägern zu tragen wären. Der vorliegende Gesetzentwurf will dies ändern.

Die bundesweite allgemeine Praxis soll nun auch für Bayern übernommen werden. Daher können die inzwischen sehr hohen Jugendhilfebedarfe in diesem Bereich - unbegleiteter Minderjähriger - auf die anderen Länder umgelegt werden. Dadurch spart Bayern Kosten in erheblichem Umfang.

Mit der Verabschiedung des vorliegenden Gesetzentwurfs werden Regelungslücken bei den Zuständigkeiten, was das Anerkennungsverfahren angeht, geschlossen und das Erstattungsverfahren für Jugendhilfekosten zugunsten unbegleiteter minderjähriger Asylbewerber neu geregelt.

Ich bitte um Zustimmung zu diesem Gesetzentwurf.

(Beifall bei der CSU und der FDP)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Als Nächste hat für die SPD-Fraktion Frau Kollegin Angelika Weikert das Wort.

Angelika Weikert (SPD): Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Die beiden von Frau Staatsministerin Haderthauer vorgestellten Gesetzentwürfe sind im ersten Fall eigentlich nur eine reine Formalie. Da wird geklärt, wer in Bayern zuständig ist.

Frau Haderthauer, Sie haben das Gesetz zur Anerkennung ausländischer Qualifikationen als wichtigen Schritt bezeichnet. Dem schließe ich mich an. Er war schon lange überfällig. Seit 1. April gibt es dieses Gesetz.

Allerdings werden wir beobachten, was bei diesem Gesetz herauskommt. Denn es gibt noch einige Fragen, die wir auch für Bayern klären müssten, Frau Haderthauer. Mit diesem Gesetz wird zwar ein Rechtsanspruch auf Prüfung der bisherigen Qualifikation geschaffen. Ich hatte da schon einmal mit der IHK FOSA in Nürnberg - das ist eine zuständige Stelle - eine längere Diskussion. Was daraus wird, muss sich in der Praxis erweisen. Dass das nicht ganz einfach ist, dürfte auch Ihnen klar sein. Daraus wird sich ergeben, dass die betroffenen Menschen mit Sicherheit auch einen Anspruch auf Nachqualifizierung oder Zusatzqualifizierung brauchen, um die Lücken hinsichtlich des Wissens, welches sie im Ausland erworben haben, das aber in der Bundesrepublik nicht voll anerkannt wird, durch eine Modulqualifikation aufzufüllen. Nur so können wir die tatsächlich erworbenen Qualifikationen mit unseren Qualitätsansprüchen zusammenbringen. Wir wollen nicht dahinter zurückgehen; ich glaube, darin sind

wir uns einig. Es muss dann aber die Möglichkeit für die Betroffenen geben, sich zeitnah und möglichst unbürokratisch nachzuqualifizieren oder zusätzlich zu qualifizieren. Dies soll verhindern, dass sie wieder von vorne anfangen müssen. Es gibt da noch eine Menge zu tun und wir werden das eine oder andere Mal noch darauf zurückkommen, um zusätzliche Ansprüche an die Staatsregierung zu formulieren.

In einem zweiten Punkt geht es darum, die Kosten bundesweit zu verteilen. Dagegen haben wir wohl nichts. Wir werden im Fachausschuss noch darüber beraten, aber das ist sicherlich eine Sache, die als solche okay ist. Eine kleine Frage in diesem Zusammenhang, Frau Haderthauer, könnte man allerdings am Rande stellen: Hätte man das nicht schon ein bisschen früher machen können? Vielleicht sind dem Freistaat Bayern schon Ersatzansprüche entgangen. Jetzt korrigieren Sie das mit dem Gesetzentwurf. Das ist weiter keine große und spannende Sache. Wir werden uns im Ausschuss noch damit beschäftigen. Für heute ist es genug der Rede.

(Beifall bei der SPD)

Präsidentin Barbara Stamm: Für die CSU-Fraktion darf ich Herrn Kollegen Seidenath das Wort erteilen.

Bernhard Seidenath (CSU): Frau Präsidentin, meine sehr verehrten Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen! Der Gesetzentwurf, mit dem wir uns heute in Erster Lesung befassen, ändert gleich zwei bayerische Gesetze, nämlich das Gesetz zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes und das Aufnahmegesetz. Er schlägt zudem zwei Fliegen mit einer Klappe: Zum einen wird das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz des Bundes ausgeführt, zum anderen wird insbesondere für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge eine Benachteiligung Bayerns beim Kostenausgleich beendet.

Der vorliegende Gesetzentwurf vereint zwei Rechtsmaterien, die inhaltlich nicht recht verwandt sind, für die aber gleichermaßen Regelungsbedarf besteht. So ist der Gesetzentwurf also in erster Linie von Rechtstechnik geprägt. Er bringt keine umstürzenden materiellen Neuregelungen. Auch werden erforderliche redaktionelle Änderungen

in einem Aufwasch gleich mit erledigt. Das alles ist also nicht richtig dramatisch und brisant. Ich möchte aber trotzdem ein bisschen näher hinschauen, wenn Sie es mir erlauben.

Um das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz des Bundes auszuführen, haben die Länder die zuständigen Stellen zu bestimmen, und zwar für die Berufsbereiche, für die das Bundesgesetz sie nicht selbst bestimmt hat. Der vorliegende Gesetzentwurf bestimmt die Staatsministerien in ihren jeweiligen Ressorts als zuständig. Das ist auch vernünftig, denn die Staatsministerien kennen sich mit den Berufen, für die sie als oberste Landesbehörden zuständig sind, gut aus. Sie sind ausreichend nah dran und haben doch einen umfassenden Überblick. Vernünftig ist es auch, dies im Ausführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz zu regeln und dafür nicht ein eigenes neues AGBQFG, ein Ausführungsgesetz zum Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz, zu schaffen.

Der zweite Punkt betrifft die Änderung des Aufnahmegesetzes. Damit wird eine Regelung geändert, die den Freistaat Bayern im Vergleich zu anderen Bundesländern benachteiligt. Es geht um Jugendhilfe für im Ausland Geborene für die Zeit nach ihrer Einreise nach Deutschland. Für diese Belastungen gibt es einen bundesweiten Belastungsausgleich. Dies gilt schon deshalb, weil es eher zufällig ist, wo der betreffende Jugendliche nach seiner Einreise seinen Wohnsitz nimmt. Deshalb sieht auch das VIII. Buch des Sozialgesetzbuchs vor, dass alle Bundesländer gleich belastet werden. Wer höher als der Durchschnitt belastet wird, erhält einen Kostenausgleich. Das betrifft grundsätzlich auch die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge. Grundsätzlich.

Denn bisher gibt es für diesen Personenkreis eine Spezialvorschrift, eine Lex specialis im Aufnahmegesetz, die dieser allgemeinen Norm im VIII. Buch des Sozialgesetzbuchs vorgeht. Demnach erstattet der Freistaat Bayern zwar den Trägern der Jugendhilfe Leistungen der Jugendhilfe für diese unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge, aber diese Aufwendungen werden nicht durch einen Belastungsausgleich ausgeglichen. Das benachteiligt Bayern. Gelöst wird diese Problematik nun dadurch, dass im

Aufnahmegesetz geregelt wird, dass dieser Paragraph des VIII. Buches des Sozialgesetzbuches gegenüber dem Aufnahmegesetz vorrangig ist und sich ansonsten an der Kostenverteilung nichts ändert. Der Freistaat Bayern zahlt weiterhin. Zusätzliche Kosten entstehen dadurch weder den Kommunen noch den Bezirken.

Auch auf den einzelnen jungen Menschen und die Leistungen, die er erhält, hat das keine Auswirkungen. Es geht nur darum, was sich der Freistaat Bayern durch die anderen Bundesländer ausgleichen lässt. Berührt ist damit allenfalls die Solidarität unter den Bundesländern. Angesichts der hohen Summe, die Bayern Jahr für Jahr in den Länderfinanzausgleich einbezahlt, kann man ein solches Verhalten des Freistaats wahrlich nicht als verwerflich bezeichnen. Es werden ja auch nur die Kosten ausgeglichen, die tatsächlich entstanden sind. Ich halte diese Regelung daher für sehr vernünftig.

Deshalb werden wir in den nächsten Wochen diesen Gesetzentwurf in den Ausschüssen genau beleuchten. Ich kann aber schon jetzt unsere Zustimmung zu diesem Gesetzentwurf in Aussicht stellen.

(Beifall bei der CSU)

Präsidentin Barbara Stamm: Nächste Wortmeldung für die Fraktion der FREIEN WÄHLER: Herr Kollege Fahn.

Dr. Hans Jürgen Fahn (FREIE WÄHLER): Frau Präsidentin, meine Damen und Herren! Wenn ausgebildete Ärzte ihren Lebensunterhalt als Taxifahrer verdienen oder Ingenieure als Hilfsarbeiter tätig sind, dann läuft in Deutschland etwas schief. Das Gleiche gilt, wenn in der Pflegebranche ein großer Personalmangel herrscht, obgleich zahlreiche Menschen dort arbeiten wollen, aber nicht können, weil ihre Ausbildung nicht anerkannt wird. Gott sei Dank wurde hier etwas getan.

Der Kernpunkt - das wurde schon erwähnt - ist das neue Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz, das seit 01.04.2012 in Kraft ist und das künftig einen Rechtsanspruch auf

ein Feststellungsverfahren der beruflichen Qualifikation für alle Personen, unabhängig von Herkunft und Aufenthaltsstatus, geben soll. Man muss wissen: Bisher galt diese Sonderregelung nur für EU-Bürger und Spätaussiedler. Diese Benachteiligung von Personen aus Drittstaaten soll künftig entfallen. Die Staatsangehörigkeit der Antragstellenden Person soll keine Rolle mehr spielen. Wir begrüßen das als einen großen Fortschritt.

Damit erhalten Mitbürger, die im Ausland einen beruflichen Bildungsabschluss erworben haben und in Deutschland eine Berufstätigkeit ausüben wollen, einen gesetzlichen Anspruch auf ein sogenanntes Feststellungsverfahren, mit dem die Gleichwertigkeit des ausländischen Berufsabschlusses zum analogen deutschen Beruf geprüft wird. Stimmen die Berufsbilder überein, dann erhalten die Antragsteller eine Bestätigung ihrer Qualifikation. Das Gesetz sieht auch vor, dass wesentliche Qualifikationsunterschiede benannt werden müssen. Das ist dann die Grundlage einer entsprechenden Anpassungsqualifizierung. In diesem Zusammenhang brauchen wir einheitliche Verfahren. Das betrifft zum Beispiel die Feststellung der jeweils erworbenen Kompetenzen. Die Berufsqualifikation der ausländischen Bewerber soll künftig über eine individuelle Defizitprüfung oder eine standardisierte Kenntnisprüfung getestet werden.

Für die Umsetzung des Gesetzes sind die Länder zuständig und damit befassen wir uns heute im Bayerischen Landtag. Die Landesregierungen werden insofern ermächtigt, die Aufgaben durch eine Rechtsverordnung auf bestimmte Behörden oder Kammern - IHK, Handwerkskammer oder Landwirtschaftskammer - sowie soziale Verbände zu übertragen. Die Bundesländer, also auch Bayern, sind aufgefordert, ihre landesrechtlichen Regelungen anzupassen. Das gilt zum Beispiel für Lehrer, Ingenieure, Erzieher oder Architekten. Wichtig ist uns FREIEN WÄHLERN, dass die Umsetzung schnell und unbürokratisch erfolgt und dass - wie bereits im Bundesrat gefordert - eine bundeseinheitliche Regelung gefunden wird. Die Angelegenheit der beruflichen Umschulung unterliegt der Zuständigkeit des Arbeits- sowie bzw. Sozialministeriums.

Das sind alles grundsätzlich formelle Änderungen - das wurde bereits gesagt -, die natürlich unsere Zustimmung finden. Für uns FREIE WÄHLER ist es wichtig, dass für die Kommunen keine zusätzlichen Kosten entstehen. Bayern muss lediglich bei der Erstellung einer Bundesstatistik mitarbeiten. Hier entstehen einige Vollzugskosten. Aber auch für Unternehmen und Arbeitgeber entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Dennoch hat dieses Bundesgesetz einige Schwachpunkte, die wir in den Ausschüssen vielleicht nochmals diskutieren müssen. Zum einen geht es um den Rechtsanspruch auf Beratung; denn für Leute, die sich umschulen lassen müssen, ist Beratung notwendig, um einen Überblick zu geben, an welcher Stelle sie einsteigen oder wo sie sich noch zusätzlich qualifizieren müssen. Das muss noch geregelt werden. Auch die Finanzierung ist für die Betroffenen noch nicht befriedigend geregelt. Es fehlen zum Beispiel Hinweise, wer die Kosten für Prüfungen, für Arbeitsproben und Fachgespräche übernimmt, wenn keine Dokumente vorliegen. Deswegen brauchen wir diese Ausführungsbestimmungen.

Der heute vorliegende Gesetzentwurf ist relativ unproblematisch; denn Hauptsache ist das Bundesgesetz. Wir setzen dieses Gesetz nur landesrechtlich um. Dennoch brauchen wir die Diskussion in den Ausschüssen. Interessant ist der Gesetzentwurf auch deshalb, weil es sich um eine Änderung zweier fachlich voneinander völlig unabhängiger Gesetze handelt. Im Falle des Aufnahmegesetzes wird das Kostenerstattungsverfahren neu geregelt. Dazu möchte ich eigentlich gar nicht viel sagen, denn das ist bereits von der Frau Ministerin ausgeführt worden. Wir müssen diese Regelung ändern, weil Bayern nach der bisherigen Gesetzeslage benachteiligt wurde. Auswirkungen auf die Leistungsbezieher gibt es nicht. Das ist für uns wichtig. Laut Staatsregierung werden die Bezirke entlastet.

Fazit: Der heute vorliegende Gesetzentwurf zu zwei unterschiedlichen Bereichen bringt formelle Änderungen, die an sich unproblematisch sind. Die konkrete Umsetzung in den Bundesländern und damit auch in Bayern wird in den jeweiligen Ausschüssen noch zu Diskussionen führen. Ich habe vorhin zwei Beispiele genannt.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Präsidentin Barbara Stamm: Nächste Wortmeldung: Frau Kollegin Ackermann für die Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Bitte schön, Frau Kollegin.

Renate Ackermann (GRÜNE): Frau Präsidentin, meine Damen und Herren! Wie bereits ausgeführt wurde, ist am 01.04.2012 das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz - ein schöner Name - in Kraft getreten. Wir finden, dass es nicht gerade der große Wurf ist. Es ist zwar positiv, dass künftig alle Personen mit ausländischen Berufsabschlüssen unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft und ihrem Wohnsitz Zugang zu Anerkennungsverfahren erhalten werden. Aber das ist, gemessen an dem Ziel des Gesetzes, die Chancen von Menschen mit ausländischen Qualifikationen auf Integration in den deutschen Arbeitsmarkt zu verbessern, zu wenig; denn das war die vollmundige Ankündigung.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Der Gesetzentwurf enthält keinen Anspruch auf Beratung und Begleitung der Betroffenen im Verfahren. Er fällt hier sogar hinter das Eckpunktepapier der Bundesregierung aus 2009 zurück, in dem die Idee von Erstanlaufstellen erwogen wurde. Die Frage, ob und wie vor Ort Beratungsangebote verstärkt werden, wird damit stark von der jeweiligen Kassenlage abhängen. Völlig offen bleibt, wer zukünftig Qualitätssicherung, Einheitlichkeit, Fairness der Anerkennungsverfahren und Bewertungskriterien beurteilen soll. Kurz: Dieser Gesetzentwurf ist weit davon entfernt, eine Willkommenskultur zu signalisieren; denn er baut weitere Hindernisse für Zuwanderer und ausländische Fachkräfte auf. Er ist deutlich zu kurz gesprungen. Auch deshalb hat ihn die Bundestagsfraktion der GRÜNEN abgelehnt. Das ist der eine Teil dieses Gesetzes.

Der andere Teil des Gesetzes beschäftigt sich mit dem Aufnahmegesetz. Da ist der Staatsregierung vor nunmehr zehn Jahren ein verhängnisvoller Fehler unterlaufen. Sie hat das nämlich folgendermaßen geregelt - ich zitiere -: "Soweit unbegleitete minderjährige Personen im Sinne von Artikel 1 Anspruch auf Leistungen der Jugendhilfe

nach dem Sozialgesetzbuch VIII haben, ist der Freistaat Bayern den Trägern der Jugendhilfe erstattungspflichtig." Sie haben dabei übersehen, dass es eine bundesweite Regelung über einen Kostenausgleich zwischen den Ländern gibt, den Sie natürlich bereits seit 2002 hätten in Anspruch nehmen können. Sie haben aber zehn Jahre lang geschlafen und es nicht gemerkt. Erst als ein Gericht auch noch die Rechtmäßigkeit festgestellt hat, dass allein der Freistaat Bayern kostenpflichtig ist, weil es so im Gesetz steht, sind Sie aufgewacht. Jetzt ändern Sie das Gesetz und schreiben hinein, dass jetzt die bundesweite Regelung gelten solle. Es wäre ein schöner Zug, wenn Sie das gewollt und zugunsten der unbegleiteten Minderjährigen absichtlich gemacht hätten. Aber das war leider nicht der Fall. Es war ein handwerklicher Fehler, den Sie im Moment ausbessern. Es ist ein relativ schwaches Bild, acht Jahre lang nicht zu merken, dass man etwas Falsches in das Gesetz geschrieben hat.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Präsidentin Barbara Stamm: Für die FDP-Fraktion hat jetzt Frau Kollegin Meyer das Wort. Bitte schön, Frau Kollegin.

Brigitte Meyer (FDP): Sehr verehrte Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Mit dieser Ersten Lesung zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes und des Aufnahmegesetzes behandeln wir zwei unterschiedliche Themenbereiche. Das wird schon in der Überschrift des Gesetzes deutlich. Der erste Themenbereich dreht sich um die Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes, das wir natürlich sehr begrüßen. Diese Regelung wurde von der Bundesregierung bereits so verabschiedet. Es ist natürlich klar, dass Sie vonseiten der Opposition die Gelegenheit nochmals wahrnehmen, das zu kritisieren. Aber darum geht es heute nicht. Diese Änderung ist in Bayern notwendig, da durch das seit 01.04.2012 in Kraft getretene Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz in Bayern die zuständigen Stellen für die Durchführung des Anerkennungsverfahrens benannt werden sollen. An dieser Stelle ist es wichtig zu erwähnen, dass es sich hier nur um bundesgesetzlich geregelte Berufe handelt, und

zwar nur um diejenigen Berufe, die nicht durch Kammern geregelt werden. Für diese wenigen übrigbleibenden Berufe werden die bayerischen Ministerien ermächtigt, innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs Rechtsverordnungen zur Regelung der Anerkennung sonstiger Berufsausbildungen und beruflicher Fortbildungen zu erlassen. Als erste Anlaufstelle soll dabei das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen fungieren. Ein Beispiel dieser nicht in Kammern geregelten Berufe ist die Altenpflegeausbildung. Diese Ausbildung ist gesetzlich geregelt, aber dieser Beruf ist nicht in einer Kammer organisiert. In Bayern wurde die Regierung von Oberfranken durch das Kultusministerium beauftragt, ein Konzept für die Umsetzung zu erarbeiten. Konkret bedeutet dies, dass für Ausländer, deren Ausbildung als nicht gleichwertig anerkannt wird, ein Instrumentarium für Nachprüfungen und Nachqualifizierungen zu entwickeln sein wird. Dies ist in Arbeit und soll bis zum Herbst fertiggestellt sein. Für die Anerkennung landesrechtlicher Berufsausbildungen wurde eine Arbeitsgruppe der Länder eingerichtet, welche derzeit ein Mustergesetz erarbeitet. Dieses Mustergesetz soll nach Fertigstellung dem Ministerrat zugeleitet werden.

Der zweite Themenbereich, um den es in diesem Gesetz geht, dreht sich um eine einheitliche Kostenregelung bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in den Jugendeinrichtungen. Für nach Bayern eingereiste junge Menschen, die nach dem Asylbewerberleistungsgesetz leistungsberechtigt sind und Jugendhilfeleistungen erhalten, gibt es in Bayern bereits zwei Kostenerstattungsverfahren, die sich in weiten Teilen überschneiden. Das wurde bereits gesagt. Nach der Rechtsprechung geht das auf der bayerischen Regelung beruhende Kostenerstattungsverfahren dem bundesgesetzlichen Kostenerstattungsverfahren vor. Auch darauf wurde bereits hingewiesen. Die Folge ist, dass der bayerische Staatshaushalt belastet wird, während andere Länder, die keine vergleichbaren Regelungen haben, die gesamten Jugendhilfekosten in das bundesgesetzliche Kostenerstattungsverfahren einfließen lassen. Diese Praxis soll geändert werden. Für die Jugendlichen wird sich jedoch keinesfalls etwas ändern.

Wir werden den Gesetzentwurf in den Ausschüssen ausführlich diskutieren und ihn dann im Plenum wieder beraten. Wir werden dem Gesetzentwurf voraussichtlich zustimmen; davon gehe ich aus. - Ich bedanke mich bei Ihnen für die Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der FDP und der CSU)

Präsidentin Barbara Stamm: Damit ist die Aussprache geschlossen. Im Einvernehmen mit dem Ältestenrat schlage ich vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Soziales, Familie und Arbeit zu überweisen. Besteht damit Einverständnis? - Das ist der Fall. Das ist so beschlossen.

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Soziales, Familie und Arbeit

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 16/12538

**zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes
und des Aufnahmegesetzes**

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung

Berichterstatterin: **Gudrun Brendel-Fischer**
Mitberichterstatterin: **Angelika Weikert**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Soziales, Familie und Arbeit federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz hat den Gesetzentwurf endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 82. Sitzung am 5. Juli 2012 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Zustimmung
SPD: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
B90/GRÜ: Zustimmung
FDP: kein Votum
Zustimmung empfohlen.
3. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz hat den Gesetzentwurf in seiner 84. Sitzung am 11. Oktober 2012 endberaten und einstimmig Zustimmung empfohlen mit der Maßgabe, dass in § 3 als Datum des Inkrafttretens der „1. November 2012“ eingefügt wird.

Joachim Unterländer
Stellvertretender Vorsitzender

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 16/12538, 16/13938

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes und des Aufnahmegesetzes

§ 1

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes

Das Gesetz zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes (AGBBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1993 (GVBl S. 754, BayRS 800-21-1-A), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2005 (GVBl S. 197), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Gesetzes erhält folgende Fassung:

„Gesetz zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes und des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (AGBBiG)“
2. Art. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1; die Worte „§ 1 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes“ werden durch die Worte „§ 1 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes“ ersetzt.
 - bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Entsprechendes gilt für die Anerkennung der nicht in § 8 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes über die Feststellung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen (Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – BQFG) vom 6. Dezember 2011 (BGBl I S. 2515) geregelten Berufsausbildungen.“

- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:
 - aaa) In Buchst. b wird nach den Worten „Staatsministerium für“ das Wort „Ernährung,“ eingefügt.
 - bbb) In Buchst. c werden nach den Worten „Staatsministerium der Justiz“ die Worte „und für Verbraucherschutz“ eingefügt.
 - ccc) Es wird folgender neuer Buchst. d eingefügt:

„d) für die Berufe des Gesundheits- und Veterinärwesens dem Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit,“
 - ddd) Der bisherige Buchst. d wird Buchst. e.
 - bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Entsprechendes gilt für die Anerkennung der nicht in § 8 Abs. 1 bis 3 BQFG geregelten beruflichen Fortbildungen.“
- c) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Worte „den Absätzen 1 und 2 Buchst. a bis c sowie Absatz 4“ werden durch die Worte „Abs. 1 und 2 Satz 1 Buchst. a bis d sowie Abs. 4“ ersetzt.
 - bb) Die Worte „Absatz 2 Buchst. d und der beruflichen Umschulung nach Absatz 3“ werden durch die Worte „Abs. 2 Satz 1 Buchst. e und der beruflichen Umschulung nach Abs. 3“ ersetzt.
3. Art. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach den Worten „Staatsministerium für“ das Wort „Ernährung,“ und nach dem Klammerzusatz die Worte „sowie für die Anerkennung von Berufsqualifikationen in diesen Berufsbereichen (§ 8 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 BQFG)“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 werden die Worte „die Regierungen und“ gestrichen.
4. Art. 5 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Soweit das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz zur Anwendung kommt, gelten Sätze 1 und 2 Halbsatz 1 entsprechend (§ 8 Abs. 4 BQFG).“

§ 2**Änderung des Aufnahmegesetzes**

Art. 7 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung der Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (Aufnahmegesetz – AufnG) vom 24. Mai 2002 (GVBl S. 192, BayRS 26-5-A), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2012 (GVBl S. 82), wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) ¹§ 89d SGB VIII bleibt unberührt. ²Soweit für den nach § 89g SGB VIII bestimmten überörtlichen Träger auf Grund von Satz 1 Kosten anfallen, obwohl die Voraussetzungen von Art. 7 und 8 gegeben sind, ist der Freistaat Bayern dem überörtlichen Träger erstattungspflichtig.“

§ 3**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. November 2012 in Kraft.

Die Präsidentin

I.V.

Franz Maget

II. Vizepräsident

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Vierte Vizepräsidentin Christine Stahl

Vierte Vizepräsidentin Christine Stahl: Ich rufe Tagesordnungspunkt 7 auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes und des Aufnahmegesetzes (Drs. 16/12538)

- Zweite Lesung -

Eine Aussprache findet auch hierzu nicht statt. Wir können deshalb ebenfalls sofort in die Abstimmung eintreten. Der Abstimmung liegen der Gesetzentwurf und die Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses für Soziales, Familie und Arbeit, Drucksache 16/13938, zugrunde. Der federführende Ausschuss empfiehlt die unveränderte Annahme. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz stimmt bei seiner Endberatung ebenfalls zu, schlägt aber

(Unruhe)

- liebe Kolleginnen und Kollegen, auch in den hinteren Reihen! - ergänzend vor, in § 3 als Datum des Inkrafttretens den "1. November 2012" einzufügen. Ich denke, dazu gibt es keinen Diskussionsbedarf mehr. Wer dem Gesetzentwurf mit dieser Ergänzung zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. - Das sind die Fraktionen der CSU, der FDP, der FREIEN WÄHLER, der SPD und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Dann ist der Gesetzentwurf so beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, können wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung unmittelbar die Schlussabstimmung durchführen. Ich nehme an, es besteht Einverständnis damit, die Abstimmung in einfacher Form durchzuführen. - Widerspruch sehe ich nicht.

Wer also dem Gesetzentwurf in der Fassung des endberatenden Ausschusses seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. - Das sind alle Fraktionen des Hauses. Danke schön. Gegenstimmen! - Gibt es keine. Enthaltungen? - Sehe ich auch keine. Dann ist das Gesetz so angenommen. Es hat den Titel "Gesetz

zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes und des Aufnahmegesetzes".

Gesetz- und Verordnungsblatt vom 31.10.2012

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments [hier](#)